

## **Erben - teilen - streiten?**

Dr.iur. Alexandra Zeiter, Rechtsanwältin, Fachanwältin SAV Erbrecht

lic.iur. Hans-Peter Kümin, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht

Dr.iur. René Strazzer, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht

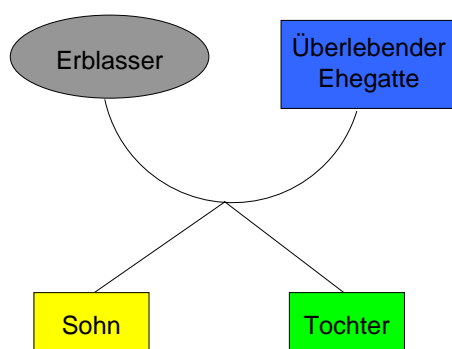
# Erben - teilen - streiten?

Teil 1: Erben / Planen

Referentin:

Dr. Alexandra Zeiter, Rechtsanwältin, Fachanwältin SAV Erbrecht

## Ausgangslage (Normfamilie)



Haus:  
500'000.-



Bargeld/Wertschriften:  
100'000.-



Lebensversicherung:  
100'000.-



PK-Gelder:  
400'000.-

## Wer erbt nach Gesetz wie viel?

Art. 457 – Art. 466 ZGB



- A. Nachkommen
- B. Eltern (und deren Nachkommen)
- C. Grosseltern (und deren Nachkommen) + Ehegatte (nicht Lebenspartner)
- D. Gemeinwesen (=Kanton und/oder Gemeinde)

## Wer erbt nach Gesetz wie viel?

### Erbquoten

Erben	Erbquoten			
Ehegatte <u>und</u> Nachkommen	Ehegatte	½	Nachkommen	½
Ehegatte <u>und</u> Eltern	Ehegatte	¾	Eltern (je 1/8)	¼
Ehegatte <u>und</u> Grosseltern/Gemeinwesen	Ehegatte	1	Grosseltern Gemeinwesen	0 0

## In welchem Umfang gibt es Änderungsmöglichkeiten?

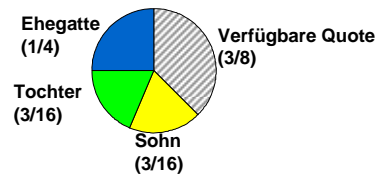
Im Rahmen der verfügbaren Quote  
→ die Pflichtteile sind zwingend zu beachten:

Pflichtteilsgeschützte Erben	Höhe des Pflichtteils
Nachkommen	$\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils
Eltern	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils
Ehegatte	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils

Beispiel: Gesetzliche Erbquoten



Pflichtteile



## In welchem Umfang gibt es Änderungsmöglichkeiten?

- **Erbeinsetzung**
  - Als Bruchteil des Nachlasses
- **Vermächtnis**
  - Zuwendung bestimmtes Objekt oder bestimmte Geldsumme
  - Einrichtung Nutzniessung oder Rente
- **Auflagen**
- **Bedingungen**
- **Teilungsvorschriften**
  - Welcher Erbe soll welche Nachlassgegenstände erhalten?

## In welchem Umfang gibt es **Änderungsmöglichkeiten**?

- **Begünstigung bei Vorsorgeguthaben**
- **Begünstigung bei Versicherungen**
- **Errichtung einer Stiftung**
- **Einsetzung eines Willensvollstreckers (und Ersatzwillensvollstreckers)**

## **Wie** sind die **Änderungen vorzunehmen**?

### **A. Testament**

#### **1. eigenhändiges Testament**

- handschriftlich von A-Z
- Ort und Datum der Errichtung, Unterschrift

#### **2. öffentliches Testament**

- bei Notar vor zwei Zeugen

#### **3. Nottestament**

### **B. Erbvertrag**

Nicht einhalten dieser Formvorschriften führt  
zur Ungültigkeit des Testaments/Erbvertrages

## Erben - teilen - streiten?

Teil 2: Teilen

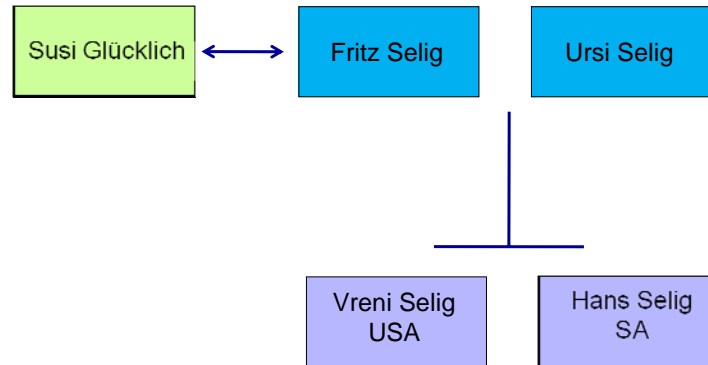
Referent:

lic.iur. Hans-Peter Kümin, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht

## Teilen

- Fallbeispiel
- Gefahren
- Konsequenzen

## Fallbeispiel



## Fallbeispiel

- Testament Fritz Selig



## Abklärung

- [www.notariate.zh.ch](http://www.notariate.zh.ch)
- [www.gerichte.zh.ch](http://www.gerichte.zh.ch)

Automatischer gemeinsamer Erwerb (560 I, 602)

Solidarische Haftbarkeit (560 II, 603 I)

Möglichkeit der Ausschlagung (566, 567)

## Abklärung

- Persönliche Unterlagen (552)
- Steuerinventar
- Auskünfte
  - Miterben (607 III, 610 II)
  - Bank (560 II, 559)
  - Treuhänder

## Wer ist Erbe mit welchem Anteil?

Eheliches Vermögen beim Tod von Ursi Selig	CHF	1'400'000.—
Ursi Selig Eigengut	CHF	600'000.—
Errungenschaft	CHF	800'000.—
<b>Nachlass Ursi Selig</b>		
Eigengut	CHF	600'000.—
½ Errungenschaft	CHF	400'000.—
Nachlass	CHF	1'000'000.—
Erbanspruch Vreni und Hans ½ =	CHF	500'000.—
<b>Nachlass Fritz Selig</b>		
Beim Tod vorhandenes Vermögen	CHF	900'000.—
Erbanspruch Vreni und Hans Nachlass Mutter	CHF	500'000.—
Nachlass	CHF	400'000.—
Pflichtteil Vreni + Hans ¾	CHF	300'000.—
<b>Susi Glücklich: Rest = verfügbare Quote</b>	CHF	<b>100'000.—</b>

## Wie wird geteilt

- Realteilung oder Erbteilungsvertrag <sup>(634)</sup>
- Grundsatz der freien Erbteilung <sup>(610, 612, 613)</sup>
- Grundsatz der Naturalteilung <sup>(610 I, 611, 612)</sup>

## Wie wird geteilt

Ausgleichung (626 ff.)

CHF 70'000 Vreni / Hans Selig

## Nachtrag

- ...da gabs noch eine Freundin von Fritz Selig .....
- 4 Jahre vor dem Tod: CHF 300'000.--

## Nachtrag

- **vorhandener Nachlass Fritz Selig** CHF 400'000.—
- Zuwendung an Tochter Vreni CHF 70'000.—
- Zuwendung an Freundin CHF 300'000.—
  
- total CHF 770'000.—
  
- **So betrachtet Pflichtteil Vreni + Hans (3/4) CHF 577'500.—**
  
- ? (527, 532)

## Zusammenfassung

- Erbin Susi Glücklich
- hofft auf  $\frac{1}{2}$  Nachlass
- = ca. CHF 0,5 Mio
  
- Nach Abklärungen:
- CHF 100'000
- Freundin , .... ?
  
- Susi Glücklich ist nicht mehr glücklich



Text zur Powerpoint-Präsentation ([www.zav.ch/service/publikationen/podiums.html](http://www.zav.ch/service/publikationen/podiums.html))

- F1: Mit einem kleinen Fallbeispiel möchte ich Sie darauf hinweisen, dass beim Teilen Gefahren bestehen und Konsequenzen teilweise überraschend sind.
- F2: Da gab es eine Susi Glücklich, die Fritz Selig, ihren alten Onkel in Zürich, betreute. Seine Ehefrau Ursi Selig war schon vor einigen Jahren verstorben. Er hatte wohl zwei Nachkommen, Vreni und Hans, die lebten aber in den USA und in Südafrika und hatten mit ihrem Vater nur noch wenig Kontakt.
- F3: Nachdem Fritz Selig verstorben war erhielt eines Tages Susi Glücklich vom Bezirksgericht Zürich eine Verfügung, gemäss der ihr Onkel sie in einem Testament zur Hälfte als Erbin eingesetzt und ihr im Speziellen seinen alten Aston Martin zugeordnet hatte. Was sollte sie nun tun ?
- F4: Da man bekanntlich auf viele Fragen über Internet eine Antwort erhält und Susi Glücklich wusste, dass Notariate und Gerichte mit Erbfällen zu tun haben, konnte sie über deren Zürcherische homepages Interessantes herausfinden: Mit dem Tod eines Erblassers erwerben die Erben den Nachlass automatisch und ohne Weiteres. Wenn es mehrere sind bilden Sie eine Erbengemeinschaft, wobei nur alle miteinander Verfügungen treffen können. Susi Glücklich erschrak, weil die Schulden des Verstorbenen zu persönlichen Schulden der Erben werden. Immerhin besteht aber offensichtlich die Möglichkeit, die Erbschaft innert einer Frist von drei Monaten auszuschlagen. Weil trotz den gefundenen Erklärungen viele Fragen offen blieben suchte Susi Glücklich einen Anwalt und fand ihn nach einer Anfrage beim Sekretariat des Zürcher Verbandes.
- F 5: Anwalt Schlau wollte möglichst schnell Abklärungen über das Vermögen des Verstorbenen vornehmen:  
Susi Glücklich hatte einen Schlüssel zur Wohnung von Fritz Selig. An der Haustüre war jedoch ein Siegel angebracht, etwa so wie sie es von den Krimis her kannte. Offensichtlich hatten dies die Nachkommen Vreni und Hans Selig veranlasst, die ja bekanntlich im Ausland wohnen.  
Eine Freundin wies Susi Glücklich darauf hin, dass nach dem Tod von der Steuerbehörde eine so genanntes Steuerinventar betreffend Nachlass erstellt werde, der Anwalt erklärt jedoch, dass ein solches erst viel später erhältlich sein werde.  
Immerhin konnte man an Vreni und Hans Selig gelangen, die von Gesetzes wegen ebenfalls Erben sind und als solche anderen Miterben, so auch Susi Glücklich, Auskünfte geben mussten. Leider wussten sie aber ebenfalls nur wenig.  
Anwalt Schlau kannte das Gesetz und die Bundesgerichtspraxis. Deshalb gelangte er an die Bank von Fritz Selig, die Auskünfte geben musste, da die Erben grundsätzlich die gleichen Rechte haben wie der Verstorbene. Leider verlangte nun aber die Bank eine so genannte Erbbescheinigung. Von der Behörde, im Kanton Zürich vom Bezirksgericht, kann der einzelne Erbe eine

Bestätigung darüber verlangen, dass er tatsächlich ein solcher ist. Bis eine solche ausgestellt wird dauert es aber normalerweise längere Zeit.

Wie die Bank war natürlich auch der Treuhänder von Fritz Selig auskunftspflichtig. Susi Glücklich freute sich, weil nach seinen Informationen ein Vermögen von etwa einer Million vorhanden war.

F 6: Anwalt Schlau machte sich nun daran, festzustellen, wer überhaupt Erbe und mit welchem Anteil war:

Leider fand er heraus, dass auch der Nachlass von Ursi Selig noch nicht geteilt worden war. Wie oft in anderen Fällen hatten die Nachkommen diesen einfach einmal dem überlebenden Ehegatten überlassen. Somit musste nun zuerst die so genannte güterrechtliche Auseinandersetzung auf ihren Tod hin vorgenommen werden. Damals hatte das eheliche Vermögen CHF 1'400'000.- betragen. Ursi Selig hatte von ihren Eltern CHF 600'000.- geerbt, die Eigengut bildeten. Die unter den Eheleuten Selig zu teilende Errungenschaft machte somit CHF 800'000.- aus.

Mit dem Eigengut und der hälftigen Errungenschaft betrug der Nachlass von Ursi Selig 1'000'000.-, von der die Nachkommen die Hälfte beanspruchen konnten.

Beim Tod von Fritz Selig waren insgesamt CHF 900'000.- vorhanden. Wenn man den Anspruch seiner Nachkommen am Nachlass Ursi Selig abzog verblieben als eigentlicher Nachlass CHF 400'000.-. Seine Nachkommen konnten davon  $\frac{3}{4}$  respektive CHF 300'000.- als Pflichtteil beanspruchen, für Susi Glücklich verblieb nach dieser Berechnung nur noch der Rest von CHF 100'000.- .

F 7: Für eine Teilung im Frieden gibt es zwei Möglichkeiten: Das Nachlassvermögen kann einfach auf die einzelnen Erben verteilt und übertragen werden. Es ist jedoch ratsam, einen schriftlichen Erbteilungsvertrag abzuschliessen, in dem das Wesentliche festgehalten ist, so beispielsweise auch Erbvorbezüge usw..

Im Zivilgesetzbuch sind zwar Regeln für die Teilung festgehalten. Die Erben sind aber frei, auf andere Art zu teilen und sich sogar nicht einmal nach dem Testament zu richten. In unserem Falle muss Susi Glücklich nicht den Aston Martin wirklich übernehmen, wenn beispielsweise Hans Selig mehr Interesse daran hat.

Grundsätzlich haben alle Erben einen Anspruch auf Zuteilung der Erbschaftsgegenstände in natura

F 8: Bei der Teilung spielt besonders bei Nachkommen die so genannte Ausgleichung eine Rolle: Wenn nämlich nichts anderes festgehalten ist müssen Geschwister einen Ausgleich so vornehmen, dass alle gleichviel erhalten. Da der Vater als er noch lebte Vreni Selig einen Betrag von CHF 70'000.- geschenkt hatte musste schlussendlich, als sich dies herausstellte, dafür gesorgt werden, dass der Bruder Hans Selig CHF 35'000.- mehr erhielt.

F 9: Im Nachhinein erfuhr man, dass Fritz Selig vier Jahre vor seinem Tod seiner Freundin, die ihn dann doch verlassen hatte, einen Betrag von CHF 300'000.- geschenkt hatte.

F 10: Susi Glücklich, die eigentlich das Mandat mit ihrem Anwalt bereits beendet hatte, fragte sich nun Folgendes: Fritz Selig hatte bei seinem Tod noch ein eigentliches Nachlassvermögen von CHF 400'000.-. Die Tochter Vreni hatte von ihm CHF 70'000.- erhalten. Wenn man auch noch die Schenkung an die Freundin von CHF 300'000.- addierte ergab sich ein Totalbetrag von CHF 770'000.-. Berechnete man nun den Pflichtteilsanspruch von  $\frac{3}{4}$  für die Nachkommen Vreni und Hans Selig ausgehend von diesem Wert machte er CHF 577'500.- aus, also mehr als das effektiv vorhandene Nachlassvermögen. Susi Glücklich hatte sofort den Verdacht, dass dies für sie negative Konsequenzen haben würde. Mein Kollege wird in seinem nachfolgenden Referat bestätigen, dass sich dies tatsächlich so verhält.

# Erben - teilen - streiten?

Teil 3: Streiten

Referent:

Dr. René Strazzer, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht

## Inhalt

### Die drei wichtigsten erbrechtlichen Klagen:

1. Ungültigkeitsklage
2. Herabsetzungsklage
3. Erbteilungsklage

## 1. Ungültigkeitsklage

### a) Gesetzliche Grundlage

- Art. 519 - 521 ZGB

### b) Gegenstand und Inhalt

- Zielt auf Beseitigung einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) → Anfechtungsklage

## 1. Ungültigkeitsklage

- Die vier Ungültigkeitsgründe:
  - Verfügungsunfähigkeit des Erblassers
    - Testament von betagten Personen
    - Testierfähigkeit und vormundschaftliche Massnahmen
    - Beweis der Testierunfähigkeit in der Gerichtspraxis schwierig zu erbringen
  - Willensmangel
  - unsittlicher oder rechtswidriger Inhalt
  - Formmangel

## 1. Ungültigkeitsklage

### c) Befristung

- 1-jährige Verwirkungsfrist
  - ≠ Verjährung!
  - Wahrung nur mittels Klage beim Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers

### d) Rechtsfolge bei Gutheissung der Ungültigkeitsklage

- es gilt früheres Testament oder
- es gilt gesetzliche Erbfolge

## 2. Herabsetzungsklage

### a) Gesetzliche Grundlage

- Art. 522 - 533 ZGB

### b) Gegenstand und Inhalt

- Erlangung des Pflichtteils durch den pflichtteilsberechtigten Erben
- Verschiedene Anfechtungsobjekte (Testament, Erbvertrag, Verfügungen unter Lebenden etc.)

## 2. Herabsetzungsklage

### c) Befristung

- 1-jährige Verwirkungsfrist
  - ≠ Verjährung!
  - Wahrung nur mittels Klage beim Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers

### d) Rechtsfolge bei Gutheissung der Herabsetzungsklage

- Verfügung von Todes wegen wird auf das erlaubte Mass herabgesetzt
- Rückleistungspflicht des Begünstigten bei Verfügungen unter Lebenden

## 3. Erbteilungsklage

### a) Gesetzliche Grundlage

- Art. 604 Abs. 1 ZGB

### b) Gegenstand und Inhalt

- „Wer erhält was?“
- Alle Erben sind im Prozess involviert (so genannte notwendige Streitgenossenschaft)

### 3. Erbteilungsklage

**c) Befristung**

- unverjährbar
- unverwirksam

**d) Rechtsfolge bei Gutheissung der Erbteilungsklage**

- Gericht teilt den Nachlass autoritativ unter den Erben

# Dieses Testament fechte ich an!

*Jede Person kann frei über ihren Nachlass bestimmen und ein Testament errichten. Das Gesetz sieht jedoch gewisse Einschränkungen und formale Vorschriften vor. Werden diese nicht eingehalten, kann das Testament nachträglich angefochten werden.*



## GRÜNDE FÜR DIE ANFECHTUNG EINES TESTAMENTS

- Formmangel: Die letztwillige Verfügung muss eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben sein
- Verletzung des Pflichtteils
- Verfügungsunfähigkeit aufgrund der geistigen Verfassung des Erblassers
- Irrtum des Erblassers
- Unrechtmässige Einwirkung Dritter auf den Erblasser
- Vorsicht: Klage muss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt eingereicht werden, als man Kenntnis vom Testament und dem Ungültigkeitsgrund erhalten hat.

Foto: BilderBox

VON RENÉ STRAZZER

Jede Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, kann über ihr Vermögen mit einem Testament letztwillig verfügen. Das Testament muss nach dem Ableben des Erblassers einer Behörde eingereicht werden, je nach Kanton beim Gericht, Erbschaftsamt oder bei der Vormundschaftsbehörde. Diese Behörde informiert die Erben über das Testament. Für diese stellt sich die Frage, wie sie sich verhalten sollen: Können sie das Testament anfechten oder müssen sie es akzeptieren?

### DAS FORMUNGÜLTIGE TESTAMENT

Ein Testament kann entweder in Form der öffentlichen Beurkundung oder als eigenhändige letztwillige Verfügung, auch Privattestament genannt, errichtet werden. Die öffentliche letztwillige Verfügung erfolgt vor dem Notar und unter Mitwirkung von zwei Zeugen. Zumindest der Notar hat so auch Kenntnis vom Testamentsinhalt. Dagegen ist die eigenhändige letztwillige Verfügung ein rein privates Dokument des Erblassers, von welchem bis zu seinem Tod niemand Kenntnis erlangen muss. Das Gesetz verlangt,

dass es handgeschrieben, datiert und unterschrieben ist.

Im Testamentsrecht gelten strenge formale Vorschriften. Ein Testament kann aufgrund eines Formmangels angefochten werden. Die Gerichtspraxis dazu ist streng: Jedes Testament, das an einem Formmangel leidet, wird auf Klage hin für ungültig erklärt, auch wenn es eindeutig vom Erblasser stammt und seinem Willen entspricht. Ist es beispielsweise per Computer verfasst, dann ist das Testament formungültig, selbst wenn es unterzeichnet ist.

Kein Formerfordernis ist die Hinterlegung des Testaments bei einer Amtsstelle. Es muss aber sichergestellt werden, dass das Testament nach dem Ableben des Erblassers bei der Eröffnungsbehörde eingereicht wird. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, das Testament bereits vor dem Tod des Erblassers bei einer Behörde oder einer Vertrauensperson zu hinterlegen.

### VERFÜGUNGSUNFÄHIGKEIT IST ZU BEWEISEN

Ist der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung urteilsunfähig gewesen, kann das Testament zu Fall gebracht werden. In einem solchen Fall ist der Erblasser aufgrund seiner geistigen Verfassung nicht mehr in der Lage gewesen, den Inhalt und die Folgen seines Testaments abzuschätzen. In der Praxis spielt die Testierfähigkeit insbesondere bei betagten Personen und bei Krankheitsbildern, die mit dem Alter einhergehen, wie beispielsweise Demenz oder Alzheimer, eine wichtige Rolle. Hier ist festzuhalten, dass auch betagte Personen testierfähig sind und ihnen diese Fähigkeit keineswegs generell abgesprochen werden kann. Wer ein Testament wegen Verfügungsunfähigkeit des Erblassers anfechten will, hat dies zu beweisen. Die Schwierigkeiten der Beweisführung sind erheblich: Eine detaillierte Abklärung des Gesundheitszustandes des Erblassers während der Errichtung des Testaments ist erforderlich. Oft müssen medizinische – vor allem psychiatrische – Sachverständige beigezogen werden.

### BEI WILLENSMANGEL ANFECHTBAR

Kann nachgewiesen werden, dass der Erblasser sich zum Zeitpunkt der Errichtung in einem Irrtum befunden hat, ist das Testament anfechtbar. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Erblasser eine falsche Vorstellung über den Wert eines Vermögenswerts hat, den er im Testament jemandem zuwendet. Ein Irrtum muss für den konkreten Testamentsinhalt auch kausal sein. Das heisst, der Anfechtungswillige muss nachweisen, dass der Erblasser anders oder gar nicht verfügt hätte, wenn er sich nicht geirrt hätte.

Im Weiteren ist jedes Verhalten eines Dritten, das auf den freien Willen des Erblassers einwirkt, verpönt. Wird der Erblasser getäuscht, wird ihm gedroht oder testiert er unter Zwang, ist sein Testament bei entsprechendem Nachweis ungültig. Darunter kann auch die Erbschleicherei fallen, welche jedoch als Begriff im Gesetz nirgends definiert ist.

### PFLICHTTEIL SCHÜTZT GEWISSE ERBEN

Pflichtteilserven haben Anspruch auf eine bestimmte Quote des Nachlasses, die der Erblasser ihnen nicht entziehen kann. Verletzt der Erblasser in seinem Testament diese Vorgabe, so kann der pflichtteilsberechtigte Erbe das Testament anfechten.

Als pflichtteilsberechtigte Erben gelten der Ehegatte, die Nachkommen und die Eltern des Erblassers. Dazu zählt seit dem 1. Januar 2007 auch der Partner einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Nicht pflichtteilsberechtigt sind dagegen die Geschwister. Der Erblasser kann sie in seinem Testament vollständig von der Erbschaft ausschliessen.

### ZULÄSSIGE ENTERBUNG SEHR SELTEN

Entzieht der Erblasser in seinem Testament einem Erben seinen Pflichtteil, liegt der Tatbestand der Enterbung vor. Diese gestattet das Gesetz nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen. Der Erbe müsste gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen haben oder die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt haben. Die Gerichtspraxis hierzu ist äusserst streng. Eine erfolgreiche Enterbung bietet guten Stoff für einen Krimi, ist jedoch im Rechtsalltag selten. Der in Ungnade gefallene Sohn, der nach den Vorstellungen seines Vaters einem liederlichen Lebenswandel frönt, kann ebenso wenig enterbt werden wie die Tochter, die mit ihrem Freund nach Australien auswandert und sich nicht um das väterliche Geschäft kümmert.

### ANFECHTUNGSFRIST NICHT VERPASSEN

Das Testament stellt für die Erben die Grundlage für die Erbteilung dar. Es muss deshalb nach dem Tode des Erblassers innert vernünftiger Zeit klar sein, ob es nun gültig oder ungültig ist. Das Gesetz befristet das Recht auf die Anfechtung eines Testaments auf ein Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt an, da der Anfechtungswillige vom Testament und vom Ungültigkeitsgrund Kenntnis erlangt. Wird diese Frist verpasst, kann später keine Klage mehr erhoben werden. Das Testament bleibt dann unanfechtbar in Kraft. Daher sollte es möglichst rasch auf allfällige Anfechtungsgründe hin überprüft werden.

Ein Testament kann nur von einem Gericht in einem ordentlichen Zivilprozess für ungültig erklärt werden. Zuständig ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers. Ist die Verfü-

gungsfähigkeit des Erblassers Thema des Prozesses, holt das Gericht in der Regel ein Gutachten bei einem Sachverständigen ein. Das kann den Prozess erheblich in die Länge ziehen. Wird das Urteil der ersten Instanz bis ans Bundesgericht weitergezogen, verlängert sich die Prozessdauer ebenfalls erheblich.

### UNGÜLTIGES TESTAMENT

Im Falle einer Pflichtteilsverletzung erklärt das Gericht das Testament nur teilweise und insoweit für ungültig, als es den Pflichtteil des Klägers beeinträchtigt. Dringt der Kläger in den übrigen Fällen mit seiner Anfechtungsklage durch, wird das Testament vom Gericht für ungültig erklärt. Es verhält sich dann so, wie wenn der Erblasser das fragliche Testament nie errichtet hätte. Die Erbfolge richtet sich nach dem Gesetz oder nach einem früheren rechtsgültigen Testament des Erblassers. Ein Anfechtungswilliger muss somit stets auch sorgfältig prüfen, ob ein solches früheres Testament vorhanden ist und wenn ja, was der Erblasser darin angeordnet hat.

### RENÉ STRAZZER



René Strazzer, Dr. iur., Rechtsanwalt, ist als Partner in der Anwaltskanzlei Stiffler & Partner in Zürich tätig. Zu seinen bevorzugten Rechtsgebieten zählen das Erbrecht, das Vertragsrecht und das Handels- und Gesellschaftsrecht. Er ist in diesen Gebieten beratend als auch regelmässig prozessierend tätig. rene.strazzer@stplaw.ch

Anzeige

**www.kmudevisen.ch**

Tel. +41 (0)44 405 44 04 / info@kmudevisen.ch

Devisen wechseln zu Bestkursen für KMU und Private.

Anzeige



**businessflyer: Das Firmenangebot für KMUs**

Flexibel fliegen - wenig zahlen - über 190 Destinationen erreichen

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.oneworld.com/switzerland](http://www.oneworld.com/switzerland)

Aer Lingus American Airlines BRITISH AIRWAYS CATHAY PACIFIC FINNAIR IBERIA LAN QANTAS